

Amtsgericht Coburg

Ausfertigung

Verkündet am

04. Dezember 2006

Geschäftsnummer:

12 C 924/06

gez. Sinne

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Sinne, JAng.



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

[REDACTED] Versicherung AG, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Streithelfer/in:

wegen Schadensersatzes

erkennt das Amtsgericht Coburg durch Richterin [REDACTED]
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2006 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin **142,60 Euro** nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.03.2006 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von **68,61 Euro** nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.07.2006 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt
die Klägerin 87 %,
die Beklagte 13 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin wie auch die Beklagte dürfen die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des durch die jeweils andere Partei zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND:

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagen- und Finanzierungskosten sowie vorgerichtlicher nicht anrechenbarer Rechtsanwaltsgebühren nach einem Verkehrsunfall, der sich am 24.09.2005 in Rödental ereignet hat. Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass der Verkehrsunfall, an dem der Pkw der Klägerin, Typ Mazda MX-6 16 V Coupe 2-türig, 85 KW, der in die Gruppe 6

der Euro-Tax-Schwacke-Liste einzuordnen ist, beteiligt war, allein durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug verursacht wurde.

Die Klägerin mietete in der Zeit der Reparatur ihres Fahrzeuges bei der Firma [REDACTED] in [REDACTED] ein Fahrzeug der Gruppe 6 bei der Firma [REDACTED] Autovermietung vom 13. bis 17.02.2006, also insgesamt 5 Tage, zum Gesamtpreis von 1.338,76 Euro an. Der Rechnungsbetrag setzt sich zusammen aus 960,00 Euro Netto-Mietpreis für 5 Tage, 119,00 netto für Haftungsbeschränkung, 49,10 Euro für Zustellung und Abholung sowie 35,00 Euro für die Ausstattung mit Winterreifen zuzüglich Mehrwertsteuer. In der Mietzeit legte die Klägerin mit dem Fahrzeug insgesamt 239 Kilometer zurück. Am 21.02.2006 beantragte die Klägerin bei der [REDACTED]-Bank einen Kredit in Höhe von 4.699,65 Euro zu einem jährlichen Zinssatz von 10,95 % zur Finanzierung des Unfallschadens. Hierdurch entstanden ihr Finanzierungskosten in Höhe von 47,00 Euro.

Die Klägerin verfügte über keinen Internet-Anschluss.

Das Fahrzeug der Klägerin war nach dem Unfall noch verkehrssicher und fahrfähig, so dass sie dieses weiter nutzte. Nach mehreren Wochen fragte sie bei dem Vertreter der Beklagten an, welcher versprach, sich um die Angelegenheit zu kümmern. Danach folgte über längere Zeit keinerlei Information der Beklagten. Die Klägerin erkundigte sich daraufhin nochmals beim Unfallgegner, welcher ihr versprach, sich erneut mit seiner Versicherung in Verbindung zu setzen. Mündlich erhielt sie hierauf die Auskunft, sie solle sich mit ihrer Vertragswerkstatt in Verbindung setzen und ihr Fahrzeug reparieren lassen sowie die Rechnung einreichen.

Mit Schriftsatz vom 24.02.2006 bat der Klägervertreter die Beklagte, ihre Eintrittspflicht dem Grunde nach bis

Am 05.03.2006 zu erklären und einen Vorschuss in Höhe von 3.500,00 Euro zu überweisen. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klägerin nicht in der Lage ist, den Schaden aus eigenen Mitteln vorzufinanzieren. Mit Schreiben vom 01.03.2006 bezifferte der Klägervertreter den bis dahin bekannten Schaden in Höhe von insgesamt 5.333,36 Euro und bat um Überweisung bis zum 10.03.2006. Am 08.03.2006 leistete die Beklagte erste Zahlungen. Auf die Mietwagen- und Finanzierungskosten zahlte die Beklagte insgesamt lediglich einen Betrag in Höhe von 502,96 Euro.

Die Klägerin behauptet, die Mietwagenpreise der Autovermietung [REDACTED] seien angemessen und ortsüblich. Die Klägerin sei berechtigt gewesen, zum sogenannten Unfallersatztarif anzumieten, da die Tarifhöhe aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt und der Klägerin überdies ein günstigerer Tarif nicht zugänglich gewesen sei. Sämtliche regionalen und überregionalen Autovermieter des allgemeinen Marktes rechnen im Haftpflichtschadenfall nach Unfallersatztarifen ab, die sich nicht von den Tarifen der Autovermietung Schmid unterscheiden. Anderweitige günstigere Tarife seien überhaupt nur erhältlich, wenn der Kunde die Kosten des Mietfahrzeuges zuzüglich einer Kautionsentweder durch EC-Kartenzahlung oder durch Kreditkartenzahlung vorfinanziere. Die Klägerin sei nicht in der Lage und auch nicht dazu verpflichtet, eine Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln durchzuführen. Die Klägerin habe bereits bei zwei Unfällen 1993 und im April 2005 Mietwagen bei der Autovermietung Schmid angemietet. Beide Male sei die Mietwagenrechnung anstandslos beglichen worden, so dass die Klägerin für die Einholung von Vergleichsangeboten insoweit keine Notwendigkeit sah. Zudem sei ihr eine Vergleichsliste vorgelegt worden, aus welcher sich ergibt, dass die Preise der Autovermietung

Schmid im Vergleich zu denen anderer Autovermietungen angemessen und ortsüblich seien. Eine Anmietung eines Fahrzeugs der selben Klasse und in dem selben Zeitraum hätte bei anderen überregionalen Mietwagenfirmen ebenfalls zwischen 803,00 Euro und 1.142,60 Euro gekostet, wobei hierbei eine Vorfinanzierung und die Stellung einer Kautions erforderlich gewesen wäre. Zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs habe sich das Giro-Konto der Klägerin mit ca. 5.700,00 Euro im Soll befunden. Die Klägerin verfüge auch nicht über eine Kreditkarte. Die Finanzierung, die erforderlich gewesen sei, sei die kostengünstigste gewesen. Im Rahmen des Dispo-Kredites habe die Klägerin über 13 %, bei darüber hinausgehenden Beträgen 18 % Zinsen zahlen müssen.

Die von der Firma [REDACTED] abgerechneten Preise seien so von der Klägerin vereinbart worden. Das Mietfahrzeug sei auch zur Werkstatt der Firma [REDACTED] in [REDACTED] zugestellt und abgeholt worden.

Die Firma [REDACTED] stellte zunächst am 22.02.2006 eine Rechnung in Höhe von 1.656,60 Euro brutto. Die Klägerin lässt sich von dem Netto-Mietwagenpreis 3 % Eigensparnis abziehen sowie die Hälfte der von der Firma [REDACTED] berechneten Haftungsbeschränkung.

Am 26.09.2006 erstellte die Firma [REDACTED] eine neue Rechnung über insgesamt 1.338,76 Euro.

Die Klägerin nahm daraufhin die Klage in Höhe von 296,61 Euro zurück und beantragte zuletzt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 785,54 Euro nebst 10,95 % Zinsen seit dem 11.03.2006 zu zahlen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 68,61 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie bestreitet, dass zwischen der Klägerin und der Autovermietung [REDACTED] eine Vereinbarung mit dem Inhalt der streitgegenständlichen Mietwagenkosten zustande gekommen ist. Es sei zudem nicht erforderlich gewesen, ein Fahrzeug zu einem Tarif anzumieten, der das gewichtete Mittel des Schwacke-Mietpreisspiegels und mehr als 238 % übersteigt. Die Klägerin habe bei Einholung von Vergleichsangeboten günstigere Tarife erhalten können. Nach Internet-Angeboten der Firmen Europcar, Sixt, Avis und Hertz habe die Klägerin ein vergleichbares Fahrzeug für 5 Tage inklusive aller Kilometer, Versicherung und Steuer zu einem Preis von 308,94 Euro bis 391,04 Euro anmieten können. Die Klägerin habe fünf Monate Zeit gehabt, sich nach günstigeren Angeboten zu erkundigen. Sie habe in dieser Zeit auch eine Deckungszusage bei der Beklagten einholen und einen Mietwagen vorreservieren können. Eine Finanzierung sei daher nicht erforderlich gewesen. Der abgerechnete Tarif sei auch nicht gegenüber Normaltarifen betriebswirtschaftlich gerechtfertigt. Es seien ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 15 % abzuziehen. Eine Zustellung und Abholung sei nicht erforderlich gewesen, da das Fahrzeug der Klägerin fahrtüchtig gewesen sei. Winterreifen seien ebenfalls nicht erforderlich gewesen, da sich der Unfall im September ereignete.

Mit Schriftsatz vom 07.09.2006 verkündete die Klägerin der Autovermietung [REDACTED] den Streit. Mit Schriftsatz vom 28.09.2006 trat die Firma Autovermietung [REDACTED] dem Rechtsstreit als Nebenintervenient auf Klägerseite bei. Bezüglich des Vorbringens des Nebenintervenienten wird auf dessen Schriftsatz vom 28.09.2006 nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat gemäß Beweisbeschluss vom 16.10.2006 Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen Stefan Wüstrach und Martin Korn. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 13.11.2006 Bezug genommen. Die von den Parteien und dem Nebenintervenienten vorgelegten Anlagen wurden als Urkunden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und zum Teil verlesen, so insbesondere die Rechnungen der Firma Schmid, die Vergleichsliste, der Kreditvertrag und der Mietvertrag. Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens und der unerledigten Beweisangebote wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 16.10.2006 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage hat nur zum Teil Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten über die bereits geleistete Zahlung der Beklagten hinaus in Höhe von 142,60 Euro sowie auf Ersatz der vorgerichtlichen nicht anrechenbaren Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 68,61 Euro.

I.

Zu dem nach § 249 BGB erforderlichen Geldbetrag gehören nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden grundsätzlich auch die Mietwagenkosten, die der Geschädigte für die Miete eines Ersatzfahrzeuges wegen unfallbedingter Fahruntauglichkeit seines Fahrzeugs aufwenden musste. Unstreitig hat die Klägerin im vorliegenden Fall bei der Firma [REDACTED] zum Unfallersatztarif angemietet und zwar nach der letzten Rechnung der Firma [REDACTED] zu einem Brutto-Tagesgesamtpreis von ca. 267,00 Euro. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH verstößt ein Geschädigter nicht bereits deshalb gegen seine Schadensminderungspflicht, weil er zum Unfallersatztarif anmietet. Er kann jedoch den gegenüber einem Normaltarif teureren Unfallersatztarif nur dann erstattet verlangen, wenn die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung erforderlich sind, und wenn dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war (mittlerweile ständige Rechtsprechung des BGH, z.B. Urteil vom 09.05.2006, AZ: VI ZR 117/05).

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin unter diesen Voraussetzungen ein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war, so dass sie bereits aus diesem Grund den teureren Unfallersatztarif nicht beanspruchen kann.

1)

Ob der Geschädigte verpflichtet ist, den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Betrag aus eigenen Mitteln oder durch Kreditaufnahme vorzufinanzieren, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Ein Einsatz eigener Mittel (Kreditkarte, Vorschuss) ist dem Geschädigten zuzumuten, wenn dies ohne Einschränkung der gewohnten Lebensführung möglich ist (vgl. Palandt, BGB, 65. Auflage 2006, RdNr. 44 zu § 254 mit Rechtsprechungsnachweisen). Vor der Kreditaufnahme muss der Geschädigte dem Schädiger die Möglichkeit geben, die entstehenden Kosten durch Zahlung eines Vorschusses abzuwenden (Palandt a.a.O. mit Rechtsprechungsnachweisen). Unabhängig davon, ob die Klägerin im Besitz einer Kreditkarte ist, hätte sie Mietwagenkosten im Normaltarif selbst vorfinanzieren können und müssen. Laut dem von der Klägerin vorgelegten Kontoauszug für Februar 2006 befand sich ihr Girokonto mit 5.700,00 Euro im Soll. Ihr war jedoch ein Dispo-Kredit in Höhe von 6.500,00 Euro eingeräumt. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Kontoauszug. Der der Klägerin zur Verfügung stehende Dispo-Kredit hätte damit vollkommen ausgereicht, ein günstigeres Mietfahrzeug ohne Einschränkung ihrer gewohnten Lebensführung vorzufinanzieren. Legt man das gewichtete Mittel der Schwacke-Mietpreisliste für das Postleitzahlengebiet der Klägerin zugrunde, welcher vom BGH ausdrücklich aus Schätzungsgrundlage anerkannt wurde, wären hier Kosten von 490,00 Euro zuzüglich Nebenkosten und Kautions angefallen. Diesen Betrag hätte die Klägerin durch Inanspruchnahme ihres Dispokredites bis zur Zahlung durch die Beklagte vorschießen können und müssen. Dass zur Anmietung bei einem überregionalen Autovermieter zum Normaltarif in jedem Fall eine Kreditkarte erforderlich ist, hat die Klägerin selbst nicht vorgetragen. Der Einsatz ihrer EC-Karte hätte nach dem Sachvortrag der Klägerin - zumindest bei einigen Vermietern - ausgereicht.

2)

Dudem hat die Klägerin einen Kredit bei der [REDACTED]-Bank in Anspruch genommen, wodurch sie auch Mietwagenkosten in Höhe von pauschal 1.000,00 Euro finanziert hat. Dies belegt doch gerade, dass ihr eine Vorfinanzierung durch Aufnahme eines Kredites möglich war. Zwar ist die Klägerin durch die Firma [REDACTED] an die [REDACTED] Bank vermittelt worden, wobei die Firma [REDACTED] offensichtlich auch für die Kreditsumme bürgt. Klägerseits wurde jedoch nicht vorgetragen - und dies ist im Übrigen auch nicht ersichtlich - dass sie bei einem anderen Kreditinstitut einen Kredit, evtl. auch einen Sofortkredit, nicht erhalten hätte. Insbesondere hätte sie ihren Dispo-Kredit weiter ausschöpfen und ggfs. auch überziehen können.

3)

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Klägerin unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeit unter zumutbaren Anstrengungen zumindest auf Nachfrage keinen wesentlich günstigeren Tarif erhalten hätte. Zwischen dem Unfall und der Anmietung des Ersatzfahrzeugs lagen ca. fünf Monate. In diesem Zeitraum hat es die Klägerin nicht für nötig erachtet, sich nach günstigeren Miettarifen zu erkundigen. Sie hat vielmehr den erstbesten Tarif der Firma [REDACTED] ohne kritische Hinterfragung des Mietpreises angenommen, obwohl sie bei der Anmietung fünf Monate nach dem Unfall keinesweges unter Zeitdruck stand. Zwar hatte die Klägerin bereits bei zwei Unfällen vorher bei der Firma [REDACTED] angemietet

und hier die Erfahrung gemacht, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung die Mietpreise anstandslos bezahlt hat. Hierauf allein kann sich jedoch die Klägerin nicht verlassen. Dem Geschädigten trifft nach der neueren Rechtsprechung des BGH, immer dann die Pflicht, nach günstigeren Mietpreisen nachzufragen, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifs haben muss. Diese Bedenken können sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben. Vorliegend sollte der von der Klägerin angemietete Pkw der Gruppe 6 summa summarum 267,00 Euro pro Tag kosten. Bereits aus dieser astronomischen Höhe, die kein vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für erforderlich halten darf, hätte die Klägerin Bedenken gegen die Angemessenheit der Höhe des Mietpreises haben müssen. Es war jedoch so - und dies hat die Klägerin im Termin selbst eingeräumt -, dass sie über den Preis nicht groß nachgedacht habe. Diese Sorglosigkeit, die sicherlich mit dem Hintergedanken zusammenhängt, "dass die gegnerische Versicherung sowieso zahlen muss", kann jedoch nicht dazu führen, dass die Haftpflichtversicherer jedweden Mietpreis übernehmen müssen.

4)

Insofern war es auch nicht ausreichend, dass sich die Klägerin eine Vergleichsliste von der Firma [REDACTED] über Unfallersatzpreise anderer Firmen vorlegen ließ, wobei hier wohlgemerkt keine überregionalen Vermieter angegeben waren, sondern lediglich die Firmen [REDACTED], [REDACTED] & [REDACTED] und die [REDACTED] GmbH. Der BGH hat in seinen Entscheidungen u. a. festgestellt, dass sich ein Geschädigter nicht auf die Aussage einer Autovermietung verlassen darf, dass dies schon der richtige und angemessene Tarif in der Situation

des Geschädigten ist. Auch der Klägerin muss klar sein, dass die Firma [REDACTED] natürlich selbst ein Fahrzeug vermieten will und daher wohl kaum auf erheblich günstigere Tarife von Konkurrenzunternehmen hinweisen wird. Darauf, dass diese Liste abschließend und richtig ist und auf die Zusicherung der Firma [REDACTED], dass ein günstigerer Tarif ausweislich dieser Liste nicht zu erhalten sei, durfte sich die Klägerin mithin nicht verlassen. Sie hätte insbesondere noch genügend Zeit gehabt, sich nach günstigeren Tarifen zu erkundigen, da mittlerweile fünf Monate seit dem Unfall vergangen waren. Auf einige Tage mehr oder weniger wäre es dann auch nicht mehr angekommen.

5)

Zwar hat die Beklagte Internetausdrucke von Mietwagenangeboten überregionaler Vermieter vorgelegt, aus denen Mietwagenpreise von 308,94 Euro bis 391,04 Euro hervorgehen. Das Gericht ist auch überzeugt davon, dass es sich hier nicht, wie von der Klägerin behauptet, um Sondervereinbarungen oder ähnliches handelt, da es selbst im Internet ähnliche Reservierungsversuche unternommen hat und in diesem Rahmen ähnliche Preise angeboten wurden. Jedoch muss sich die Klägerin auf derartige Internetangebote nicht verweisen lassen, da sie unstreitig nicht über einen Internetzugang verfügt. Bezüglich der Zugänglichkeit günstigerer Tarife muss daher als Grundlage die Schwacke-Mietpreis-Liste hergenommen werden. Die Klägerin hätte jedoch bei den ortsansässigen Niederlassungen der überregionalen Vermieter persönlich oder zumindest telefonisch nachfragen können. Dies hat sie nicht getan.

6)

Soweit die Klägerin vorträgt, dass auch alle anderen Vermieter im Haftpflichtfall nur nach Unfallersatztarif abrechnen und diese Unfallersatztarife auch nicht billiger sind, als der von der Firma [REDACTED] abgerechnete Tarif, so mag dies grundsätzlich richtig sein. Natürlich werden Vermieter zunächst nachfragen, warum das Mietfahrzeug benötigt wird. Erklärt dann der Kunde wahrheitsgemäß, dass er schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt wurde, wird ihm sicherlich zunächst der höhere Unfallersatztarif angeboten werden. Bewegen sich diese Tarife jedoch ebenfalls in einer Höhe, bei der sich Bedenken gegen die Angemessenheit aufdrängen müssen, muss der Geschädigte auch in diesen Fällen nach günstigeren Tarifen nachfragen und ggfs. den Betrag selbst vorfinanzieren. Dass auch bei Nachfrage nach günstigeren Tarifen und Vorfinanzierung aus eigenen Mitteln günstigere Tarife nicht angeboten werden, trägt jedoch die Klägerin nicht vor. Weist in solchen Fällen der Vermieter nicht ausdrücklich darauf hin, dass es bei der Abrechnung des Unfallersatztarifes zu Problemen mit der Haftpflichtversicherung kommen kann, macht er sich darüber hinaus schadensersatzpflichtig, so dass auch in diesen Fällen kein Anspruch auf den höheren Unfallersatztarif besteht.

7)

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht überzeugt davon, dass zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin ein Mietvertrag zum abgerechneten Unfallersatztarif abgeschlossen wurde. Dies ergibt sich zum einen aus der Aussage des Zeugen Wüstrach, der angab,

dass die Klägerin den komplett ausgefüllten Mietvertrag unterzeichnete. Diese Angaben stimmen mit den Angaben der Klägerin überein. Das Gericht zweifelt nicht an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen, der ruhig, besonnen und in sich widerspruchsfrei seine Aussage tätigte. Es mag sein, dass der Zeuge [REDACTED] ein gewisses Eigeninteresse an einer für die Firma [REDACTED] günstigen Aussage hat, da er für diese tätig ist. Diese Tatsache allein reicht jedoch nicht aus, um Zweifel an der Aussage des Zeugen zu hegen. Die Aussage wird nämlich auch dadurch gestützt, dass die Klägerin die Mietpreisvergleichsliste (Anlage K4) unterzeichnete, in welcher u.a. auch die Preise der Autovermietung [REDACTED] ausgewiesen sind. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass sich die Klägerin über die Höhe des Mietpreises durchaus bewusst war.

8)

Die Klägerin konnte somit nicht ausreichend darlegen und beweisen, dass ihr ein günstigerer Tarif nicht zugänglich war, so dass sie lediglich den ortsüblichen und angemessenen Normaltarif beanspruchen kann. Der BGH hat es hierbei ausdrücklich zugelassen, in Ausübung tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO den Normaltarif auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet der Klägerin zu schätzen (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 09.05.2006, AZ: VI ZR 117/05). Hieraus ergibt sich für ein Fahrzeug der Gruppe 6 ein Brutto-Mietpreis für fünf Tage in Höhe von 490,00 Euro (3-Tages-Mietpreis = 294,00 Euro : 3 x 5). Hinzuzurechnen ist die Hälfte der abgerechneten Haftungsbeschränkung sowie die Zustell- und Abholgebühren und die Gebühren für Winterreifen. Bei der Haftungsbeschränkung hat das Gericht seiner Berechnung

lediglich einen Betrag von 50,00 Euro zugrunde gelegt, da der Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung einräumte, dass er möglicherweise den Tagespreis für die Haftungsbeschränkung fälschlicherweise mit 20,00 Euro pro Tag in den Mietvertrag eingetragen hat und die Korrektur auf 22,00 Euro erst später bei der Firma [REDACTED] in Schweinfurt erfolgte. Somit sind auch nur 20,00 Euro pro Tag an Haftungsbefreiung vereinbart worden, so dass sich bei fünf Tagen ein Preis von 100,00 Euro ergibt. Da die Klägerin nur 50 % der Haftungsbefreiung geltend macht, war auch nur die Hälfte, also 50,00 Euro, anzusetzen. Die Kosten für Zustellung und Abholung sowie für Winterreifen waren nach Auffassung des Gerichts entstanden und auch erforderlich. Hierzu gab der Zeuge [REDACTED] an, dass er das Fahrzeug von [REDACTED] nach [REDACTED] zugestellt und auch wieder abgeholt hat. Dass das Fahrzeug der Klägerin selbst fahrtüchtig war, ist für das Erfordernis der Zustellung und Abholung unbeachtlich, da es wenig Sinn macht, wenn das zu reparierende Fahrzeug der Klägerin nach Übernahme des Mietwagens bei der Mietwagenfirma steht. Natürlich muss eine Zustellung und Abholung in die Reparaturwerkstatt erfolgen, da das Fahrzeug der Klägerin auch dort zur Reparatur verbleiben muss. Da das Fahrzeug im Februar angemietet wurde, waren auch Winterreifen erforderlich. Dass eine zusätzliche Berechnung für Winterreifen unzulässig oder unüblich ist, wird hingegen von der Beklagten nicht vorgetragen, so dass die vereinbarten 7,00 Euro/Tag von der Beklagten zu erstatten sind. Da die Kosten für die Zustellung und Abholung und für die Winterreifen nach Aussage des Zeugen [REDACTED] in dieser Höhe vereinbart waren und die Höhe der Zustell- und Abholkosten auch nicht so erheblich von den in der Schwacke-Mietpreisliste enthaltenen Nebenkosten abweicht, waren diese voll anzuerkennen. Da es sich bei den Nebenkosten in dieser Höhe um Netto-Preise handelt, war hier noch die gesetzliche Mehrwertsteuer aufzuschlagen, so dass sich folgende Berechnung ergibt:

30 % Haftungsbeschränkung:	50,00 Euro
Kosten für Zustellung/Abholung:	49,10 Euro
Kosten für Winterreifen:	<u>35,00 Euro</u>
Gesamt	134,10 Euro
Künftig 16 % MWSt:	21,46 Euro
Ergebnis	155,56 Euro
Künftig Brutto-Mietpreis nach gewichtetem Mittel für das Post- leitzahlengebiet 964 des Schwacke- Mietpreisspiegels:	<u>490,00 Euro</u>
ergibt Gesamt:	645,56 Euro =====

Von diesem erstattungsfähigen Gesamtbetrag ist die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten in Höhe von 502,96 Euro abzuziehen, so dass ein Restbetrag von 142,60 Euro verbleibt, welcher im Urteil zugesprochen wurde.

II.

Finanzierungskosten in Höhe von 47,00 Euro sowie der erhöhte Verzugszinssatz von 10,95 % gemäß dem Finanzierungsvertrag stehen der Klägerin jedoch nicht zu. Wie oben bereits ausgeführt, muss der Geschädigte dem Schädiger vor der Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung des Schadens die Möglichkeit geben, die entstehenden Kosten durch Zahlung eines Vorschusses abzuwenden. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Nach dem unstreitigen Klägervortrag hat die Klägerin nach mehreren Wochen bei dem Vertreter der Beklagten angefragt, wobei dieser versprach, sich um die Angelegenheit

zu kümmern. Es erfolgte dann wieder über längere Zeit keinerlei Information, so dass sich die Klägerin nochmals beim Unfallgegner erkundigte, welcher ebenfalls versprach, sich mit der Versicherung in Verbindung zu setzen. Dann sei lediglich mündlich die Auskunft erteilt worden, sie solle das Fahrzeug reparieren lassen und die Rechnung einreichen. Aus diesem Sachvortrag geht nicht hervor, dass die Klägerin in den fünf Monaten bis zur Anmietung die Beklagte aufgefordert hat, eine Deckungszusage abzugeben. Sie hatte sich lediglich zweimal "erkundigt", wobei unklar ist, wonach sie sich erkundigte. Die Klägerin trägt zumindest nicht vor, dass sie die Beklagte explizit zur Abgabe einer Erklärung über ihre Einstandspflicht oder zur Vorschusszahlung aufforderte. Hierzu ist die Beklagte auch von sich aus ohne Aufforderung nicht verpflichtet. Obwohl zwischenzeitlich schon fünf Monate vergangen waren, hat die Klägerin dann ohne explizite Aufforderung der Beklagten zur Abgabe einer Deckungszusage oder zur Vorschusszahlung zügig das Fahrzeug zur Reparatur gegeben, einen Mietwagen genommen und einen Kreditvertrag abgeschlossen. Dass die Beklagte aber auch schon im Vorfeld einen Vorschuss gezahlt hätte bzw. eine Deckungszusage erteilt hätte, wenn sie dazu aufgefordert worden wäre, ergibt sich bereits daraus, dass nach Anforderung durch Schreiben des Klägervertreters vom 24.02.2006 innerhalb relativ kurzer Zeit ein erster Zahlungseingang zu verzeichnen war, nämlich am 08.03.2006, also keine zwei Wochen später. Warum dies im Vorfeld von der Klägerin nicht versucht wurde, bleibt unklar.

Am 21.02.2006 wurde die Finanzierungsvereinbarung mit der [REDACTED] Bank geschlossen und erst am 24.02.2006 der Vorschuss angefordert. Genau umgekehrt wäre die richtige Reihenfolge gewesen. Die Klägerin wäre aber eben dazu verpflichtet gewesen, zunächst einen Vorschuss bzw. eine Deckungszusage anzufordern und erst bei Verweigerung durch die Beklagte einen Kredit zur Finanzierung aufzunehmen. Die Beklagte hat

schließlich nach weniger als zwei Wochen nach Anforderung einen ersten Vorschuss gezahlt. Diesen im Vergleich zur verstrichenen Zeit seit dem Unfall relativ kurzen Zeitraum hätte die Klägerin auch noch abwarten können und müssen. Eine Finanzierung war somit nicht erforderlich, so dass weder die Finanzierungskosten in Höhe von 47,00 Euro noch die erhöhten Verzugszinsen geltend gemacht werden können.

III.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten vorgerichtlichen nicht anrechenbaren Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 68,61 Euro. Nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG hat eine Anrechnung der Geschäftsgebühr Nr. 2400 auf die Verfahrensgebühr zur Hälfte jedoch höchstens mit einer 0,75-Gebühr zu erfolgen. Die Anrechnung erfolgt dabei nach dem Wert des Gegenstandes, der in das gerichtliche Verfahren übergegangen ist. Die Gebühr Nr. 2400 wird jedoch nach dem vorgerichtlichen Gegenstandswert berechnet. Bei der Berechnung ist jeweils die berechnete, d.h. begründete Hauptforderung zugrunde zu legen. Vorgerichtlich wurden von dem Klägervertreter Anwaltsgebühren, Reparaturkosten, Unkostenpauschale, Finanzierungskosten und die Mietwagenkosten in Höhe von insgesamt 5.602,57 Euro geltend gemacht. Hiervon begründet war jedoch bereits vorgerichtlich nur eine Forderung in Höhe von 4.663,42 Euro, da die Mietwagenkosten nur zum Teil erstattungsfähig waren (siehe oben), die Finanzierungskosten überhaupt nicht. Aus diesem Gegenstandswert ist eine 1,3 Gebühr Nr. 2400 VV RVG zu berechnen, mithin 391,30 Euro. Hiervon abzuziehen ist eine 0,65 Gebühr aus dem gerichtlichen Streitwert, soweit die Forderung begründet war. Begründet war die Klageforderung lediglich in Höhe von 142,60 Euro, so

Dass aus diesem Streitwert eine 0,65 Gebühr zu berechnen ist, mithin 16,25 Euro. Die Differenz ergibt 375,05 Euro zuzüglich 20 Euro Auslagenpauschale und 16 % Mehrwertsteuer ergibt dies eine vorgerichtliche nicht anrechenbare Rechtsanwaltsgebühr in Höhe von 458,26 Euro, welche zu erstatten wäre. Da aber nur 68,61 Euro beantragt sind, konnte auch nur dieser Betrag zugesprochen werden.

IV.

Die Zinsansprüche ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 291 BGB.

Der Kostenausspruch beruht auf §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

RECHTSPRECHUNG

Richterin

Ausgefertigt:
Coburg, den 5. Dezember 2006

Spreue



Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle